

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/11348 –

Beschlagnahme von sogenannten Feindeslisten und Ermittlungen nach § 126a des Strafgesetzbuches

Vorbemerkung der Fragesteller

Immer wieder werden bei Durchsuchungen im Rahmen von Ermittlungen gegen Angehörige der extremen Rechten sogenannte „Feindeslisten“ mit Namen und Einrichtungen politischer Gegner*innen gefunden. Das Sammeln von Informationen dient in der rechtsextremen Szene der mittelbaren und unmittelbaren Vorbereitung von Angriffen. In den 1990er Jahren ging dieses Vorgehen in der „Anti-Antifa“-Strategie der Szene auf. Betroffene kritisierten mehrfach die Sicherheitsbehörden, weil diese sie nur unzureichend informieren und schützen und außerdem die Bedrohungslage relativieren würden (vgl. u. a. www.taz.de/15405726).

Zuletzt wurden bei sogenannten Reichsbürgern Listen mit Daten politischer Gegnerinnen und Gegner gefunden (vgl. www.tagesschau.de/inland/reichsbuerger-razzia-forderungen-103.html).

Im Jahr 2018 verfasste das Bundeskriminalamt noch folgende Einschätzung: „Im Zuge verschiedener Ermittlungsverfahren des Bundeskriminalamtes (BKA) im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität Rechts wurden eine Vielzahl von Listen sichergestellt, die Adress-, Personen- und Telefondaten enthielten. Diese Aufstellungen waren Gegenstand polizeilicher Ermittlungen und Bewertungen. Dabei haben sich bisher keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich um ‚Feindes-‘ oder gar ‚Todeslisten‘ handelt. Konkrete Erkenntnisse, dass es sich bei den Personen und Institutionen, die sich auf den diversen Listen befinden, tatsächlich um potenzielle Anschlagopfer handelt oder handeln sollte, liegen bisher nicht vor.“ (vgl. Niedersächsischer Landtag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/1516)

Im September 2021 wurde allerdings der neue § 126a des Strafgesetzbuches (StGB) (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) eingeführt, um Bürger*innen besser vor Drohungen und Anfeindungen zu schützen. Dies soll auch einer Einschüchterung entgegenwirken, die von der Veröffentlichung solcher Daten ausgeht. Mit der Sozialadäquanzklausel in § 126 Absatz 3 StGB sollte zugleich sichergestellt werden, dass insbesondere journalistischer Berichterstattung oder auch der „Veröffentlichung der Recherchearbeit von

Vereinen zur Aufdeckung extremistischer Bestrebungen“ straflos gewährleistet bleiben (Bundestagsdrucksache 19/28678).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften informiert verfahrensbezogen über Geschäftsanfall und Geschäftserledigung der Ermittlungsverfahren bei den Amts- und Staatsanwaltschaften. Die Angaben in dieser Statistik lassen sich nach Straftatengruppen (sogenannten Sachgebieten) differenzieren. Eine Auswertung nach einzelnen Delikten ist nicht möglich.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden keine Ermittlungsverfahren erfasst, sondern bekannt gewordene Fälle. Ein solcher Fall ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt. Aussagen zu Beschuldigten können auf Basis der PKS nicht getroffen werden, in der PKS sind Informationen zu Tatverdächtigen enthalten.

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass in ihr die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, abgebildet werden und eine statistische Erfassung erst bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Straftat nach § 126a StGB gegen wie viele Beschuldigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher eingeleitet (bitte jeweils nach Jahren und Bundesland getrennt beantworten)?
2. Wie viele Betroffene der Verbreitungshandlungen personenbezogener Daten gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren jeweils?
3. Wie erfolgte in den in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren jeweils eine Veröffentlichung, die geeignet ist, eine Person der Gefahr der Begehung von Straftaten auszusetzen, und welche Stellen wurden dabei nach Kenntnis der Bundesregierung einbezogen (bitte unter Angabe der jeweils entscheidungserheblichen Kriterien darstellen)?
4. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung nicht um allgemein zugängliche personenbezogene Daten, und konnte anlässlich der Ermittlungen jeweils die Herkunft, der nicht zugänglichen personenbezogenen Daten festgestellt werden?
5. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung um Straftaten der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK), oder waren die Tatverdächtigen bereits zuvor durch solche Delikte aufgefallen (bitte nach Phänomenbereichen der PMK aufschlüsseln)?
6. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren stand nach Kenntnis der Bundesregierung der Strafverfolgung die Sozialadäquanzklausel des § 126a Absatz 3 StGB entgegen?
7. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine der Strafverfolgung entgegenstehende Wirkung der Sozialadäquanzklausel des § 126a Absatz 3 StGB abgelehnt?

8. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurde nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen Anklage erhoben oder das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Die Fragen 1 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu Ermittlungsverfahren wegen einer möglichen Straftat nach § 126a des Strafgesetzbuches (StGB) vor (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

9. In wie vielen und welchen der in Frage 1 genannten Ermittlungsverfahren wurden neben den strafrechtlichen Ermittlungen zugleich Maßnahmen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz entweder geprüft, ergriffen oder davon abgesehen (bitte unter Angabe der jeweils in Betracht kommenden Maßnahmen nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz auflisten)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Daten vor.

Behördliche Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Pflichten des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) kamen nur hinsichtlich solcher Inhalte in Betracht, die einen der in § 1 Absatz 3 NetzDG genannten Tatbestände des StGB erfüllen. § 126a StGB zählt nicht zu diesen sogenannten Katalogstraftaten.

Die Pflichten des NetzDG werden größtenteils von den gegenüber Anbietern sehr großer Online-Plattformen seit August 2023, gegenüber sämtlichen anderen Anbietern digitaler Dienste seit Februar 2024 unmittelbar geltenden Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) verdrängt. Das NetzDG wurde durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) weitestgehend aufgehoben.

10. In wie vielen und welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2022 Listen mit personenbezogenen Daten wie Namen, Anschrift usw. bei Personen oder Vereinigungen der extremen Rechten oder der sogenannten Reichsbürgerszene gefunden (bitte Fälle auflisten)?

Der Bundesregierung sind aus der Strafverfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2022 zwei Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

Hinsichtlich des ersten Falles wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 bis 7i der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beschlagnahme von sogenannten Feindeslisten bei Rechtsterroristen, Neonazis und Rechtsextremisten“ auf Bundestagsdrucksache 20/6255 verwiesen. Darüber hinaus liegt ein weiterer Fall vor.

- a) Wie viele Personen und/oder Einrichtungen befanden sich jeweils auf diesen Listen?

Es befanden sich 15 Personen einer Einrichtung auf dieser Liste.

- b) Wo wurden die Listen gefunden?

Die Liste wurde als Dokument auf einem elektronischen Speichermedium in der Wohnung des Beschuldigten gefunden.

- c) Welche Daten enthielten die Listen?

Die Liste enthielt eine Zusammenstellung von persönlichen Daten der jeweiligen Person überwiegend mit Lichtbild („Steckbrief“) und Umfeldbeschreibung, Verbindungen zum Beschuldigten sowie dessen Vernichtungsphantasien mit einer abschließend individuellen Bewertung der „Feinde“.

- d) Aus welchen Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, antifaschistische Initiativen, Journalismus, Bundespolitik etc.) kommen die betroffenen Personen und Einrichtungen?

Die aufgelisteten Personen waren Lehrer einer Schule.

- e) Wurden die Personen und Einrichtungen informiert?

Die Personen sowie die Einrichtung wurden unterrichtet.

- f) Welche Stellen beurteilten die von dieser Sammlung ausgehende Gefährdung?

Die Bewertung der Liste erfolgte durch die Polizei, die auch eine weitere Gefährdungsanalyse in eigener Zuständigkeit veranlasste.

- g) In wie vielen Fällen wurden die Listen bei gegenwärtigen oder ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr gefunden?
h) In wie vielen Fällen wurden die Listen bei gegenwärtigen oder ehemaligen Polizistinnen oder Polizisten gefunden?
i) In wie vielen Fällen wurden die Listen bei Reservistinnen oder Reservisten gefunden?

Die Fragen 10g bis 40i werden gemeinsam beantwortet.

Die Liste wurde nicht bei Personen im Sinne der Fragestellung gefunden.

Zu etwaigen weiteren Fällen aus der Strafverfolgungszuständigkeit der Länder nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung nicht Stellung.

11. Werden Feindeslisten bzw. Personen und Einrichtungen, die auf entsprechenden Listen geführt werden, bundeseinheitlich erfasst?

Eine bundesweite Erfassung derartiger Datensammlungen erfolgt – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten – hinsichtlich ihrer Existenz und hinsichtlich ihres Inhalts nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung von länderübergreifender beziehungsweise bundesweiter Bedeutung sind bzw. waren und vom Bundeskriminalamt einer Gefährdungsbewertung unterzogen worden sind.